



# Landkreisbote

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 1e vom 24.01.2026

## Bekanntmachung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

#### Ergebnis der standortbezogenen Vor- prüfung

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 282) wird bekannt gemacht:

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, beantragte mit Datum vom 10.11.2025 (eingegangen 10.11.2025) die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Flst. 388/2 und 306 der Gemarkung Sadisdorf hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben in Bezug auf turbolenzbedingte Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauhigkeit und Topografie die Standorteignung nachgewiesen und die Windenergieanlagen somit sowohl im Sinne des Kapitels 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen – DiBT 2012, als auch im Sinne des § 5 Abs. 1 BlmSchG zulässig sei. Die umfassende Prüfung bleibt dem Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vorbehalten. Geplant sind zwei neue Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Anlagenparametern:

Anlagen-Nr.	SW-SAD6	SW-SAD7
Anlagen-Typ	NORDEX N149/5.X	NORDEX N175/6.X
Leistung (MW)	5,7	6,8
Nabenhöhe (m)	164	179
Rotordurchm. (m)	149,1	175
Gesamthöhe (m)	238,55	266,50
ETRS-89/UTM Koordinaten	Ost-wert Nord-wert	33404358 5631471
		33404570 5631934

Bei einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr und zwei geplanten WEA ist das Vorhaben der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen.

Mit den beantragten zwei WEA würde am Standort Sadisdorf in Kumulation mit dem vorhandenen Anlagenbestand südwestlich der beantragten WEA entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG der Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Allerdings bleibt unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 6 UVPG der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen (14.03.1999) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Das betrifft 3 der aktuellen 5 Bestandsanlagen, für die eine Zulassung vor dem 14.03.1999 bestandskräftig wurde. Die beantragten WEA sind damit der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG „3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“ zuzuordnen. Somit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BlmSchG findet abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Die Vollzugshinweise zur BlmSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 05.03.2025 führt dazu unter Punkt 7.3.1 (mit Bezug auf Fußnote 53) aus, dass Sachsen nur eine begrenzte UVP-Vorprüfung vorschreibt, welche ausschließlich die konkreten Fragen des Vorbescheids betreffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Neuvorhaben liegen nach Einschätzung des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Im Einzelnen:

Zunächst wurde festgestellt, dass die in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht im Untersuchungsrahmen der konkreten Fragestellung des Antrags enthalten sind und damit auch nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Die anschließende Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, ist aufgrund fehlender Schutzgebiete damit nicht erforderlich.

Das eventuell betroffene Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG) ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung grundsätzlich nicht zu betrachten. Dennoch sei erwähnt, dass entstehende turbulente Nachlaufströmungen im Betrieb der Anlagen

zwar potentielle Auswirkungen auf den Energieertrag, die Betriebslebensdauer und die Stand sicherheit benachbarter Windenergieanlagen (Sachgüter) haben können. Gemäß den im Antrag beigefügten Gutachten zur Standorteignung festgelegten Betriebseinschränkungen an den geplanten Windenergieanlagen, kommt es jedoch zu keiner Überschreitung der Auslegungslasten und somit zu keiner schädlichen Umweltauswirkung.

Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Vorhabens gemäß der in der Anlage 3 Nr. 2.3. aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die den beantragten Untersuchungsrahmen betreffen. Mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung auf durch Turbulenzen ist daher nicht zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Vorbescheid verfahren zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 23.12.2025

Gockel  
Umweltamtsleiter

## Bekanntmachung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ergebnis der allgemeinen Vor- prüfung

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348).

**Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. §§ 10, 19 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 261 m und 7,2 MW Nennleistung in 01774 Klingenberg, OT Pretzschendorf, Flst. 527/1, 519/1, 539/1, 501/2, 504, 1644, 1617, 1611 und 1576 der Gem. Pretzschendorf**

Die mdp neue Energien GmbH & Co.KG, An der Dreikönigskirche 8, 01097 Dresden, beantragte mit Datum vom 19.06.2025 gemäß §§ 4 und 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 8 WEA in 01774 Klingenberg, OT Pretzschendorf. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und Betrieb 8 WEA in 01774 Klingenberg, OT Pretzschendorf, Flst. 527/1, 519/1, 539/1, 501/2, 504, 1644, 1617, 1611 und 1576 der Gem. Pretzschendorf:

	WEA	WEA P04	WEA P05	WEA P06	WEA P07	WEA P08	WEA P09	WEA P10	WEA P11
Hersteller	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas	Vestas
Typ	V 172	V 172	V 172	V 172	V 172	V 172	V 172	V 172	V 172
Leistung (kW)	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200
Nabenhöhe (m)	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0	175,0
Rotordurchmesser (m)	172,0	172,0	172,0	172,0	172,0	172,0	172,0	172,0	172,0
Gesamt-höhe (m)	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Spalte 2 - Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - der Anlage 1 zum UVP einzuordnen und somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung wurde entsprechend den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben hat nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien der Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG. Maßgeblich für diese Einschätzung sind u. a. folgende Punkte:

Es wurden die Schutzwerte Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzwerte Boden, Mensch und Pflanzen aus. Mittlere Auswirkungen wird das Vorhaben auf das Landschaftsbild haben. Insgesamt ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen von dem Vorhaben auszugehen. Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzwert Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen. Bei sachgerechten Betrieb werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Bezüglich des Schutzwertes „Mensch“ kann eine bedrängende Wirkung entsprechend § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) ausgeschlossen werden. Durch die Gesamtheit der Bestandsanlagen und der acht neu zu errichtenden WEA wird im Hinblick auf den Lärmschutz an zwei Immissionsorten der Immissionsrichtwert nachts ausgeschöpft, aber eingehalten. Bei allen anderen Immissionsorten wird der Immissionswert deutlich unterschritten. Eine durch die geplanten WEA verursachte übermäßige Belastung der Anwohner kann somit ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwertempfehlungen für die Verschaltung werden durch entsprechenden Abschalteinrichtungen eingehalten.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende WEA in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt. Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Der Bau und Betrieb von 8 WEA befindet sich am unteren Ende des Schwellenwertes zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach Nr. 1.6.2 des Anhang 1 des UVPG. Die Schwelle zur Durchführung einer UVP entspricht Nr. 1.6.1 des Anhang 1 des UVPG von mind. 20 WEA wird durch das bestehende Projekt nur zu 40 % erreicht.

Eine besondere Relevanz zur Durchführung einer UVP aufgrund der Größe des Vorhabens ist daher nicht gegeben.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Mittelsachsen hat bezüglich des Schutzwertes Landschaftsbild Bedenken, hat in seiner Stellungnahme jedoch auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwiesen, dass eine Erheblichkeit auf das Landschaftsbild nicht feststellen konnten.

Nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umweltauswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzwerte gemäß Anlage 3 zum UVPG zu befürchten. Wechselwirkungen zwischen Schutzwerten i. S. § 2 Abs. 1 UVPG, die zu Belastungsverschiebungen führen oder Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schadstoffpfaden, die dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, lassen sich ebenfalls nicht ableiten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 07.01.2026

Gockel  
Amtsleiter Umweltamt

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Die vom Kreistag am 24.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 war der Rechtsaufsichtsbehörde nach gesetzlicher Vorschrift zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 16.01.2026 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Die Haushaltssatzung 2026 kann somit vollzogen werden.

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13.05.2024 wird die Haushaltssatzung des

Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2026 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2026, einschließlich Haushaltssatzung, **in der Zeit vom 26.01.2026 bis 02.02.2026** öffentlich im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna, Schloßhof 2/4, Haus Stadtflügel, Zimmer 3.15, niedergelegt ist und während der Dienstzeit

Montag: 08:00-12:00 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

kostenlos durch jedermann eingesehen werden kann.

Des Weiteren kann die Haushaltssatzung 2026 mit allen Bestandteilen und Anlagen auch öffentlich auf der Homepage des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter: [www.landratsamt-pirna.de/amt-fuer-finanzverwaltung.html](http://www.landratsamt-pirna.de/amt-fuer-finanzverwaltung.html) eingesehen werden.

**Hinweis:** Auf die in § 3 Abs. 5 SächsLKrO genannten Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Pirna, den 20.01.2026

M. Geisler  
Landrat

Dienstsiegel

## Haushaltssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	506.059.800 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	544.396.000 Euro

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-38.336.200 Euro	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.624.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.424.900 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.800.900 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro	- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-45.135.200 Euro
- Gesamtergebnis auf	-38.336.200 Euro	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.943.300 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.609.900 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.333.400 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.926.600 Euro	- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-33.801.800 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	festgesetzt.	
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-34.409.600 Euro		
Im Finanzaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	444.366.000 Euro		
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.700.300 Euro		
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-33.334.300 Euro		

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

13.808.400 Euro

festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

28.408.200 Euro

festgesetzt.

### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

95.000.000 Euro

festgesetzt.

**§5**

Der Umlagensatz für die Kreisumlage, gemessen an den Umlagegrundlagen wird auf

37,41 v. H.

festgesetzt.

**§6**

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen zur Darstellung als Einzelmaßnahme wird auf

150.000 Euro

festgesetzt.

**§7**

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen nach § 79 SächsGemO i. V. m. der Hauptsatzung des Landkreises.

**§8**

Besondere Planvermerke werden entsprechend der Anlage 4 zum Vorbericht im Haushaltspunkt angetragen.

Pirna, den 20.01.2026

M. Geisler  
Landrat

Dienstsiegel

## Information des Veterinäramtes zu Tierarztnotdiensten

Durch die Zentralisierung der Notdienste im Kleintierbereich wurde für das gesamte Bundesland eine einheitliche Notrufnummer freigeschalten.

Unter dieser werden Kleintierbesitzer zur nächstgelegenen diensthabenden Kleintierpraxis durchgestellt.

**0180 584 37 36**

Großtierbesitzer wenden sich im Notfall bitte an ihren Hafttierarzt.

## E-Mail-Abonnement des Landkreisboten

Sie möchten den Landkreisboten per E-Mail im PDF-Format zugesendet bekommen? Das Formular zur Online-Anmeldung finden Sie unter dem nachfolgenden Link oder über den QR-Code.

Anmeldung per Online-Formular



Mehr Informationen zum Landkreisboten bekommen Sie hier: <http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt.html>

## Impressum

Herausgeber:  
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Der Landrat  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,  
PF 100253/54, 01782 Pirna  
[www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Redaktion:  
Pressestelle,  
Büroleiter: Stefan Meinel  
Telefon: 03501 515-1100,  
E-Mail: [pressestelle@landratsamt-pirna.de](mailto:pressestelle@landratsamt-pirna.de)